



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . Drucksache 7/3170

03. 04. 73

Gesetzentwurf der Landesregierung

**für ein
Fünftes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 2. April 1973 den nachstehenden durch Kabinettsbeschluß vom 12. März 1973 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag vom Minister der Justiz vertreten.

Eingegangen am 3. April 1973

Ausgegeben am 25. April 1973

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. 63551



A. Problem

Anpassung der Gerichtsorganisation an die fortgeschrittene Entwicklung der Gebietsreform auf der Gemeinde- und Kreisebene

B. Lösung

Es soll die bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 12. Februar 1968, GVBl. I S. 41, eingeleitete Entwicklung zur Deckungsgleichheit von Gerichts- und Verwaltungsbezirken weitgehend fortgesetzt werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

circa 200 000 DM

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Vom

Artikel I

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, III. Amtsgericht Dieburg“ werden die Gemeinden

4. Brensbach	8. Fränkisch-Crumbach
--------------	-----------------------

 gestrichen.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, VIII. Amtsgericht Michelstadt“ werden neu eingefügt die Gemeinden

5. Brensbach	16. Fränkisch-Crumbach.
--------------	-------------------------
3. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, I. Amtsgericht Frankfurt am Main“ wird die Gemeinde

13. Okriftel

 gestrichen.
4. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.“ werden die Gemeinden

5. Köppern	8. Seulberg
------------	-------------

 gestrichen.
5. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, II. Amtsgericht Königstein i. Ts.“ werden die Gemeinden

16. Reifenberg	18. Schloßborn
----------------	----------------

 gestrichen.
6. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, IV. Amtsgericht Usingen“ werden die Gemeinden

3. Arnoldshain	29. Reichenbach
6. Dorfweil	32. Rod a. d. Weil
7. Emmershausen	35. Steinfischbach
24. Niederems	36. Treisberg
25. Niederlauken	38 a. Weilnau
26. Oberlauken	43. Wüstems

 gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

39. Weilrod.
7. Unter „C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld“ werden die Gemeinden

4. Aua	46. Mecklar
8. Biedebach	51. Obergeis
12. Friedlos	61. Rohrbach
17. Gittersdorf	70. Tann
45. Meckbach	71. Untergeis

 gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

1. Breitenbach a. Herzberg	43. Ludwigsau
22. Haunetal	48. Neuenstein

8. Unter „C. Landgericht Fulda, III. Amtsgericht Hünfeld“ wird die Gemeinde
19 a. Haunetal
gestrichen.
9. Unter „C. Landgericht Fulda, IV. Amtsgericht Lauterbach“ werden die Gemeinden
12. Feldkrücken 47. Rebgeshain
31. Kölzenhain
gestrichen.
10. Unter „D. Landgericht Gießen, I. Amtsgericht Alsfeld“ werden die Gemeinden
5. Arnshain 44. Ober-Gleen
10. Bobenhausen II 46. Ober-Seibertenrod
27. Heimertshausen 66. Unter-Seibertenrod
28. Helpershain 73. Wohnfeld
gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
33. Homberg (Kreis Alsfeld) 34. Kirtorf.
11. Unter „D. Landgericht Gießen, II. Amtsgericht Büdingen“ werden die Gemeinden
4. Bellmuth 8. Bobenhausen I
gestrichen.
12. Unter „D. Landgericht Gießen, IV. Amtsgericht Friedberg“ werden die Gemeinden
3. Beienheim 9. Dorn-Assenheim
7. Burgholzhausen 34. Weckesheim
 vor der Höhe
gestrichen.
Bei
26. Reichelsheim i. d. Wetterau werden die Worte „i. d. Wetterau“
gestrichen.
13. Unter „D. Landgericht Gießen, VI. Amtsgericht Nidda“ werden die Gemeinden
6. Blofeld 24. Heuchelheim
11. Dauernheim 37. Ober-Mockstadt
gestrichen.
14. Unter „F. Landgericht Kassel, I. Amtsgericht Arolsen“ werden die Gemeinden
7. Elleringhausen 27. Twiste
22. Nieder-Waroldern 28. Vasbeck
23. Ober-Waroldern
gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
26. Twistetal 30. Volkmarsen.
15. Unter „F. Landgericht Kassel, III. Amtsgericht Fritzlar“ werden die Gemeinden
54. Udenborn 64. Zennern
56. Uttershausen
gestrichen.
16. Unter „F. Landgericht Kassel, V. Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel“ werden die Gemeinden
8. Falkenberg 29. Rockshausen
10. Hebel 32. Saasen
21. Mühlbach 33. Salzberg
25. Raboldshausen
gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
26. Rengshausen.

17. Unter „F. Landgericht Kassel, VI. Amtsgericht Kassel“ werden die Gemeinden

- | | |
|-----------------|----------------------|
| 8. Eschenstruth | 13. Helsa-Wickenrode |
|-----------------|----------------------|
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
14. Helsa.

18. Unter „F. Landgericht Kassel, VII. Amtsgericht Korbach“ werden die Gemeinden

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1. Adorf | 36. Mühlhausen |
| 3. Alraft | 43. Nieder-Werbe |
| 7. Benkhausen | 49. Ottlar |
| 8. Berndorf | 53. Rhenegge |
| 12. Deisfeld | 55. Sachsenhausen |
| 16. Flechtdorf | 58. Schweinsbühl |
| 19. Giebringhausen | 59. Stormbruch |
| 25. Heringhausen | 61. Sudeck |
| 28. Höringhausen | 67. Wirmighausen |

gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

- | | |
|---------------|--------------|
| 13. Diemelsee | 65. Waldeck. |
|---------------|--------------|

19. Unter „F. Landgericht Kassel, VIII. Amtsgericht Melsungen“ werden die Gemeinden

- | | |
|---------------|--------------------|
| 27. Heinebach | 48. Niedermöllrich |
|---------------|--------------------|

gestrichen.

20. Unter „F. Landgericht Kassel, IX. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda“ werden die Gemeinden

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 3. Bauhaus | 33. Niedergude |
| 4. Baumbach | 34. Niederthalhausen |
| 13. Erdpenhausen | 35. Oberellenbach |
| 16. Gerterode | 36. Obergude |
| 20. Hergershausen | 41. Rengshausen |
| 24. Licherode | 48. Sterkelshausen |
| 27. Ludwigseck | 49. Süß |
| 32. Niederellenbach | |

gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

- | | |
|-------------|--------------------|
| 1. Alheim | 27. Nentershausen. |
| 6. Cornberg | |

21. Unter „F. Landgericht Kassel, X. Amtsgericht Sontra“ werden die Gemeinden

- | | |
|------------------|-------------------|
| 5. Cornberg | 17. Nentershausen |
| 6. Dens | 26. Weißenhasel |
| 16. Mönchhosbach | |

gestrichen.

22. Unter „F. Landgericht Kassel, XI. Amtsgericht Bad Wildungen“ werden die Gemeinden

- | | |
|-----------|-------------|
| 22. Netze | 24. Waldeck |
|-----------|-------------|

gestrichen.

23. Unter „F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht Witzenhausen“ wird die Gemeinde

- | |
|--------------------|
| 42. Sankt Ottilien |
|--------------------|

gestrichen.

24. Unter „F. Landgericht Kassel, XIII. Amtsgericht Wolfhagen“ wird die Gemeinde

- | |
|--------------------|
| 30. Volkmarshausen |
|--------------------|

gestrichen.

Begründung:

I.

Allgemeines

1. Die vom Hessischen Landtag am 11. Juli 1972 beschlossenen Gesetze zur Neugliederung der Landkreise

Alsfeld und Lauterbach (GVBl. I S. 215),
Hersfeld und Rotenburg (GVBl. I S. 217),
Fulda, Hünfeld und der Stadt Fulda (GVBl. I S. 220),
Erbach (GVBl. I S. 224),
Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen (GVBl. I S. 225),
Obertaunus und Usingen (GVBl. I S. 227),
Büdingen und Friedberg (GVBl. I S. 230)

haben in mehreren Fällen zu Zusammenschlüssen von Gemeinden geführt, die verschiedenen Amtsgerichtsbezirken angehören. Mit diesen Gesetzen sind ferner zahlreiche Gemeinden in andere Landkreise eingegliedert worden.

Darüber hinaus sind seit dem Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 260) erneut durch Beschlüsse der Hessischen Landesregierung Gemeinden aus verschiedenen Amtsgerichtsbezirken zu neuen Gemeinden zusammengeschlossen worden.

Die Amtsgerichtsbezirke haben sich durch diese Zusammenschlüsse nicht geändert (§ 6 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes). Die zusammengeschlossenen Gemeinden gehören vielmehr zunächst mit den Gebietsteilen, die den Territorien der am Zusammenschluß beteiligten früheren Gemeinden entsprechen, weiterhin verschiedenen Amtsgerichtsbezirken und damit vereinzelt auch verschiedenen Landgerichtsbezirken an. Auch durch die Eingliederung von Gemeinden in andere Landkreise tritt eine unmittelbare Änderung der Gerichtsgrenzen nicht ein, da das Gerichtsorganisationsgesetz nicht an die Landkreisgrenzen anknüpft.

2. Aus zwei Gründen ist es erforderlich, die Gerichtsorganisation der fortgeschrittenen Entwicklung der Gebietsreform auf der Gemeinde- und Kreisebene anzupassen:
 - a) Jede Gemeinde sollte nach Möglichkeit mit ihrem ganzen Gebiet einem Amtsgerichtsbezirk angehören (§ 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes). Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu verschiedenen Amtsgerichtsbezirken kann allenfalls für eine Übergangszeit hingenommen werden. Als längerfristige Lösung verbietet sie sich schon wegen erheblicher praktischer Schwierigkeiten, die sowohl für den rechtsuchenden Bürger als auch für Gerichte und für Verwaltungsbehörden entstehen (zum Beispiel bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und bei der Aufstellung von Schöffenvorschlagslisten).
 - b) Es ist anzustreben, daß die Gerichtsbezirke nach Möglichkeit mit den Bezirken der Behörden der allgemeinen Verwaltung übereinstimmen. Dies entspricht einmal den berechtigten Interessen der Bürger an einer überschaubaren Organisation aller staatlichen Institutionen. Zum anderen sind dafür aber auch die vielfältigen Verknüpfungen zwischen der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte bestimmend. Die engen Beziehungen zwischen Jugendämtern und Jugend-, Vormundschafts- sowie Zivilgerichten, zwischen Kataster- und Grundbuchämtern, zwischen Sozialämtern und Zivil- und Strafgerichten oder zwischen Verwaltungsbehörden und den für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Gerichten machen es erforderlich, daß die Zuständigkeitsbereiche weit-

gehend übereinstimmen. Diese Deckungsgleichheit wird sich zwar noch nicht überall verwirklichen lassen. Einmal ist die Zahl der Gerichte noch wesentlich größer als die der Landkreise. Zum anderen zwingen die besonderen Gegebenheiten in bestimmten Gebieten (zum Beispiel auch im Gebiet um die Stadt Frankfurt am Main) zu Übergangslösungen.

Mit diesem Gesetz soll jedoch die bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 12. Februar 1968 (GVBl. I S. 41) eingeleitete Entwicklung zur Deckungsgleichheit von Gerichts- und Verwaltungsbezirken weitgehend fortgesetzt werden.

Bis auf wenige unter II. im einzelnen dargestellte Ausnahmefälle erscheint es im übrigen zweckmäßig, durch Beschluß der Hessischen Landesregierung gebildete neue Gemeinden dem Amtsgericht zuzuteilen, in dessen Bezirk bereits jetzt die Mehrheit der Einwohner der Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

3. Dieses Gesetz berücksichtigt die Zusammenschlüsse von Gemeinden durch Beschluß der Hessischen Landesregierung bis zu einem Stand vom 1. August 1972, soweit sie einer Regelung durch Gesetz bedürfen, und die unter I, 1 genannten Gesetze zur Neugliederung von Landkreisen. Das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Bergstraße (GVBl. I S. 222) kann außer Betracht bleiben, weil hierdurch keine Maßnahmen beschlossen worden sind, die eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes notwendig machen.

4. Zu dem Entwurf sind über den Hessischen Minister des Innern die betroffenen Gemeinden, über den Hessischen Sozialminister die Verbände gemäß § 14 ArbGG und über den Hessischen Minister der Justiz die betroffenen Gerichte gehört worden.

Sie haben — soweit in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften nichts Gegenteiliges angegeben ist — den vorgesehenen Regelungen zugestimmt.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften des Artikels I

1. Zu Art. I, Nr. 1:

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Erbach vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 224) sind die zum Bezirk des Amtsgerichts Dieburg gehörenden Gemeinden Brensbach und Fränkisch-Crumbach aus dem Landkreis Dieburg aus- und in den neuen Odenwaldkreis eingegliedert worden (§ 9 Abs. 2).

Zur Herbeiführung der Deckungsgleichheit des Amtsgerichtsbezirks Michelstadt und des Odenwaldkreises erscheint es zweckmäßig, diese Gemeinden dem Bezirk des Amtsgerichts Michelstadt zuzuteilen.

2. Zu Art. I, Nr. 2:

Vgl. die Begründung zu II, 1.

3. Zu Art. I, Nr. 3:

Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 23. Mai 1972 (StAnz. S. 1197) sind die Stadt Hattersheim und die Gemeinden Eddersheim und Okriftel, alle Landkreis Main-Taunus, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zur neuen Stadt „Hattersheim“ zusammengeschlossen worden.

Die Stadt Hattersheim und die Gemeinde Okriftel gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main), die Gemeinde Eddersheim zum Bezirk des Amtsgerichts Hochheim a. M. (Landgerichtsbezirk Wiesbaden).

Es erscheint zweckmäßig, die neue Stadt „Hattersheim“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main zuzuteilen, da dort bereits jetzt die Mehrheit der Einwohner ihren Wohnsitz hat.

4. Zu Art. 1, Nr. 4:

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 227) sind die zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. gehörenden Gemeinden Friedrichsdorf, Köppern und Seulberg (alle früherer Obertaunuskreis) sowie die zu dem Bezirk des Amtsgerichts Friedberg gehörende Gemeinde Burgholzhausen vor der Höhe (früherer Landkreis Friedberg) zu der neuen Stadt „Friedrichsdorf“ im neuen Hochtaunuskreis mit Wirkung vom 1. August 1972 zusammengeschlossen worden (§ 9).

Um die Deckungsgleichheit des Gerichtsbezirks mit dem neuen Hochtaunuskreis insoweit zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, die neue Stadt „Friedrichsdorf“ mit ihrem ganzen Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. zuzuteilen.

5. Zu Art. 1, Nr. 5:

- a) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 227) sind die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörenden Gemeinden Arnoldshain, Dorfweil, Schmitten und Treisberg, sämtlich früherer Landkreis Usingen, sowie die zum Bezirk des Amtsgerichts Königstein i. Ts. und zum Main-Taunus-Kreis gehörende Gemeinde Reifenberg zu der neuen Gemeinde „Schmitten“ im Landkreis Usingen zusammengeschlossen worden (§ 4).

Wegen der Deckungsgleichheit erscheint es zweckmäßig, die neue Gemeinde „Schmitten“ mit ihrem ganzen Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Usingen zuzuteilen.

- b) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 10. November 1971 (StAnz. S. 1917) sind die Gemeinden Glashütten und Oberems im Main-Taunus-Kreis mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Gemeinde „Glashütten“ zusammengeschlossen worden.

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 227) ist ferner die Gemeinde Schloßborn im Main-Taunus-Kreis in die so gebildete Gemeinde Glashütten eingegliedert worden (§ 10).

Die Gemeinden Schloßborn und Glashütten gehören zum Bezirk des Amtsgerichts in Königstein i. Ts. (Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main), die Gemeinde Oberems zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein (Landgerichtsbezirk Wiesbaden).

Es erscheint zweckmäßig, die neue Gemeinde „Glashütten“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts in Königstein i. Ts. zuzuteilen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es auch im Falle der Gemeinde Schloßborn, da die Eingliederung in die Gemeinde Glashütten nicht der Regelung des § 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes unterliegt.

6. Zu Art. 1, Nr. 6:

- a) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 227) sind die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörenden Gemeinden Niederems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstem, sämtlich früherer Landkreis Usingen, sowie die zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein gehörenden Gemeinden Bermbach und Esch, beide Untertaunuskreis, zu der neuen Gemeinde „Waldems“ im Untertaunuskreis zusammengeschlossen worden (§ 12).

Wegen der Deckungsgleichheit erscheint es zweckmäßig, die neue Gemeinde „Waldems“ mit ihrem ganzen Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Idstein zuzuteilen.

- b) Durch das gleiche Gesetz sind ferner die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörenden Gemeinden Emmershausen, Niederlauken, Oberlauken, Rod a. d. Weil und Weilnau, sämtlich frü-

herer Landkreis Usingen, sowie die Gemeinde Hasselbach aus dem Landkreis Limburg (Amtsgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn) zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weilrod“ im neuen Hochtaunuskreis zusammengeschlossen worden (§ 1).

Es erscheint zweckmäßig, die neue Gemeinde „Weilrod“ mit ihrem ganzen Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Usingen zuzuteilen, um auch insoweit die Verwaltungs- und Gerichtsbezirke zur Deckung zu bringen.

- c) Hinsichtlich der Gemeinden Arnoldshain, Dorfweil, Schmitten und Treisberg vgl. die Begründung zu II, 5.

7. Zu Art. 1, Nr. 7:

- a) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 14. Dezember 1971 (StAnz. S. 129) sind die Gemeinden Biedebach, Friedlos, Mecklar und Tann, alle früherer Landkreis Hersfeld, und die Gemeinde Gerterode, früherer Landkreis Rotenburg, mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 im neuen Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu der neuen Gemeinde „Ludwigsau“ zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinden Biedebach, Friedlos, Mecklar und Tann gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Hersfeld (Landgerichtsbezirk Fulda), die Gemeinde Gerterode zum Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda (Landgerichtsbezirk Kassel):

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 217) sind darüber hinaus die Gemeinden Meckbach und Rohrbach, früherer Landkreis Hersfeld und Amtsgericht Bad Hersfeld, sowie die Gemeinde Ludwigseck und Niederthalhausen (früherer Landkreis Rotenburg, Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda) in die so gebildete Gemeinde „Ludwigsau“ eingegliedert worden (§ 5).

Auch insoweit bedarf es einer Regelung durch das Gerichtsorganisationsgesetz, da die aufnehmende Gemeinde Ludwigsau zur Zeit dem Bezirk zweier Amtsgerichte zugeteilt ist und damit die Bestimmung des § 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht anwendbar ist.

Es erscheint zweckmäßig, die neue Gemeinde „Ludwigsau“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Hersfeld zuzuteilen, da dort bereits jetzt die Mehrheit der Einwohner ihren Wohnsitz hat.

- b) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 217) ist die Gemeinde Haunetal aus dem früheren Landkreis Hünfeld in den neugebildeten Landkreis Hersfeld-Rotenburg eingegliedert worden (§ 17 Abs. 3).

Wegen des Grundsatzes der Deckungsgleichheit erscheint es daher zweckmäßig, die Gemeinde Haunetal mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Hersfeld zuzuteilen.

- c) Nach dem gleichen Gesetz ist die Gemeinde Breitenbach a. Herzberg (Amtsgericht Schwalmstadt) aus dem Landkreis Ziegenhain in den Landkreis Hersfeld-Rotenburg eingegliedert worden (§ 17 Abs. 3).

Es erscheint zweckmäßig, die Gemeinde Breitenbach a. Herzberg ebenfalls dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Hersfeld zuzuteilen.

- d) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 7. Dezember 1971 (StAnz. S. 5) sind die Gemeinde Aua, Gittersdorf und Untergeis, alle früherer Landkreis Hersfeld, und die Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg, alle Landkreis Fritzlar-Homburg, mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 im neuen Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu der neuen Gemeinde „Neuenstein“ zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinden Aua, Gittersdorf und Untergeis gehören zu dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Hersfeld (Landgerichtsbezirk Fulda), die Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg zum Bezirk des Amtsgerichts Homberg, Bezirk Kassel (Landgerichtsbezirk Kassel).

Durch das Gesetz über die Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg ist darüber hinaus die Gemeinde Obergeis, früherer Landkreis Hersfeld, in die neugebildete Gemeinde „Neuenstein“ eingegliedert worden (§ 14).

Wegen des Grundsatzes der Deckungsgleichheit erscheint es zweckmäßig, die neue Gemeinde „Neuenstein“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Hersfeld zuzuteilen. Da § 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes insoweit nicht anwendbar ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung auch hinsichtlich der Gemeinde Obergeis (vgl. auch die Begründung zu II, 7 a).

8. Zu Art. 1, Nr. 8:

Vgl. die Begründung unter II, 7.

9. Zu Art. 1, Nr. 9:

Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 21. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 84) sind die Stadt Ulrichstein und die Gemeinden Kölzenhain und Rebgeshain, alle früherer Landkreis Lauterbach, und die Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld, alle früherer Landkreis Alsfeld, mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 im neuen Vogelsbergkreis zu der neuen Stadt „Ulrichstein“ zusammengeschlossen worden.

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 215) ist darüber hinaus die Gemeinde Feldkrücken, früherer Landkreis Lauterbach, in die so gebildete Stadt „Ulrichstein“ eingegliedert worden (§ 4).

Die Stadt Ulrichstein und die Gemeinden Feldkrücken, Kölzenhain und Rebgeshain gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach, Landgerichtsbezirk Fulda, die Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld zum Bezirk des Amtsgerichts Alsfeld (Landgerichtsbezirk Gießen).

Es erscheint zweckmäßig, die neue Stadt „Ulrichstein“ aus verkehrsgeographischen Gesichtspunkten und, weil der Kern der Stadt im Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach liegt, mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach zuzuteilen, obwohl die Mehrheit der Einwohner der neuen Stadt „Ulrichstein“ zur Zeit im Bezirk des Amtsgerichts Alsfeld ihren Wohnsitz hat.

Die Stadt „Ulrichstein“ hat dem Vorschlag, die Stadt mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Amtsgerichtsbezirk Lauterbach zuzuordnen, zwar nicht widersprochen. Die Stadt möchte jedoch nicht dem Landgerichtsbezirk Fulda, sondern dem Landgerichtsbezirk Gießen zugehören. Der damit verbundenen Anregung, den gesamten Amtsgerichtsbezirk Lauterbach dem Landgericht Gießen zuzuweisen, kann jedoch im Hinblick auf die noch offene Regelung im Falle eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus und wegen einer ausgewogenen Wichtigkeit der Landgerichte mittlerer Größe nicht nachgegangen werden.

10. Zu Art. 1, Nr. 10:

- a) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 23. November 1971 (StAnz. 1972 S. 89) sind die Stadt Kirtorf und die Gemeinden Gleimhain, Lehrbach, Ober-Gleen und Wahlen im früheren Landkreis Alsfeld mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Stadt „Kirtorf“ zusammengeschlossen worden. Darüber hinaus sind durch das Gesetz der Neugliederung

der Landkreise Alsfeld und Lauterbach vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 215) die Gemeinden Arnshain und Heimertshausen, beide früherer Landkreis Alsfeld, in die so gebildete Stadt „Kirtorf“ eingegliedert worden (§ 1).

Die Stadt Kirtorf und die Gemeinden Gleimenhain, Lehrbach und Wahlen gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchhain (Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn), die Gemeinden Ober-Gleen, Arnshain und Heimertshausen zum Bezirk des Amtsgerichts Alsfeld (Landgerichtsbezirk Gießen). Alle Gemeinden gehören zum früheren Landkreis Alsfeld, Kirchhain gehört jedoch zum Landkreis Marburg a. d. Lahn.

Es erscheint zweckmäßig, die neue Stadt „Kirtorf“ abweichend von dem unter I, 2 genannten Grundsatz (der Bevölkerungsmehrheit) mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Alsfeld zuzuteilen, um die Deckungsgleichheit der Gerichts- und Verwaltungsbezirke zu erreichen.

Die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Landgerichts Marburg a. d. Lahn, der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts Kirchhain sowie die Stadt Kirchhain haben sich zwar dafür ausgesprochen, die Stadt „Kirtorf“ beim Amtsgericht Kirchhain zu belassen, da die Zuordnung zu diesem Amtsgericht erst vor fünf Jahren im Zusammenhang mit der Auflösung des früheren Amtsgerichts Homberg, Kreis Alsfeld, erfolgt sei. Dieser Anregung kann jedoch nicht nachgegangen werden, da nur durch die vorgesehene Zuordnung zum Amtsgericht Alsfeld der Grundsatz der Deckungsgleichheit für den gesamten nordwestlichen Teil des neuen Vogelsbergkreises verwirklicht werden kann. Der Magistrat der Stadt Kirtorf hat im übrigen ausdrücklich zugestimmt.

- b) Es erscheint darüber hinaus zweckmäßig, die ebenfalls zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchhain und zum früheren Landkreis Alsfeld gehörende Stadt Homberg (Kreis Alsfeld) dem Amtsgerichtsbezirk Alsfeld zuzuteilen. Ohne eine solche Maßnahme würde die Stadt Homberg (Kreis Alsfeld) als einzige Gemeinde des nordwestlichen Teils des neuen Vogelsbergkreises außerhalb jenes Amtsgerichtsbezirks liegen, der die westliche Hälfte des Vogelsbergkreises umfaßt.

Neben den Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Landgerichts Marburg a. d. Lahn und der Stadt Kirchhain, die es bei einer Zuordnung zum Amtsgericht Kirchhain belassen wollen, hat auch die Stadt Homberg insofern Bedenken erhoben, als sie die Zuordnung zum Amtsgericht Alsfeld zumindest von der Errichtung einer Zweigstelle in Homberg abhängig machen will. Der Grundsatz der Deckungsgleichheit gebietet jedoch wie im Falle Kirtorf die vorgesehene Regelung. Die Errichtung neuer Zweigstellen kann im übrigen nicht erwogen werden, da sich Zweigstellen allgemein nicht bewährt haben.

- c) Hinsichtlich der Gemeinden Bobenhausen II, Helpersheim, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld vgl. die Begründung zu II, 9.

11. Zu Art. 1, Nr. 11:

Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 30. September 1971 (StAnz. S. 1716) sind die Gemeinden Bellmuth, Bobenhausen I, Dauernheim, Ober-Mockstadt und Ranstadt im früheren Landkreis Büdingen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 zu der neuen Gemeinde „Ranstadt“ zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinden Bellmuth und Bobenhausen I gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Büdingen, die Gemeinden Dauernheim, Ober-Mockstadt und Ranstadt zum Bezirk des Amtsgerichts Nidda. Es erscheint zweckmäßig, die neue Gemeinde „Ranstadt“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Nidda zuzuteilen, da dort schon jetzt die Mehrheit der Einwohner ihren Wohnsitz hat.

12. Zu Art. 1, Nr. 12:

- a) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 25. Januar 1972 (StAnz. S. 337) sind die Stadt Reichelsheim i. d. Wetterau und die Gemeinden Beienheim und Dorn-Assenheim, alle früherer Landkreis Friedberg, sowie die Gemeinden Blofeld und Heuchelheim, beide früherer Landkreis Büdingen, mit Wirkung vom 1. Februar 1972 im neuen Wetteraukreis zu der neuen Stadt „Reichelsheim“ zusammengeschlossen worden.

Die Stadt Reichelsheim i. d. Wetterau und die Gemeinden Beienheim und Dorn-Assenheim gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Friedberg, die Gemeinden Blofeld und Heuchelheim zum Bezirk des Amtsgerichts Nidda.

Durch das Gesetz der Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230) ist darüber hinaus die Gemeinde Weckesheim in die so gebildete Stadt „Reichelsheim“ eingegliedert worden (§ 7).

Da dort schon jetzt die Mehrheit der Einwohner ihren Wohnsitz hat, erscheint es zweckmäßig, die neue Stadt „Reichelsheim“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Friedberg zuzuteilen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit auch hinsichtlich der Gemeinde Weckesheim, da § 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht anwendbar ist.

- b) Hinsichtlich der Gemeinde Burgholzhausen vor der Höhe wird auf die Begründung zu II, 4 verwiesen.

13. Zu Art. 1, Nr. 13:

- a) Hinsichtlich der Gemeinden Blofeld und Heuchelheim wird auf die Begründung zu II, 12, hinsichtlich der Gemeinden Dauernheim und Ober-Mockstadt auf die Begründung zu II, 11 verwiesen.

- b) Ursprünglich war beabsichtigt, auch die Stadt Schotten, die durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 215) in den neugebildeten Vogelsbergkreis eingegliedert worden ist (§ 12 Abs. 2), wegen des Grundsatzes der Deckungsgleichheit aus dem Bezirk des Amtsgerichts Nidda auszugliedern und dem Amtsgerichtsbezirk Lauterbach zuzuteilen.

Hiergegen haben sich jedoch die betroffenen Gerichte, insbesondere auch der Präsident des Oberlandesgerichts, und die Stadt Schotten mit Nachdruck gewandt und vor allem auf die wesentlich ungünstigeren Verkehrsverhältnisse hingewiesen. Das Vorhaben wird daher einstweilen nicht weiterverfolgt, vor allem aber auch deshalb, weil durch die vorgesehene Bildung des Lahnkreises das Amtsgericht Nidda ebenfalls berührt werden wird und die endgültige Zuordnung der Stadt Schotten im Zusammenhang mit späteren Entscheidungen vorzunehmen sein wird.

14. Zu Art. 1, Nr. 14:

- a) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 7. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 5) sind die Gemeinden Berndorf, Elleringhausen, Mühlhausen, Nieder-Waroldern, Ober-Waroldern und Twiste im Landkreis Waldeck mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Gemeinde „Twistetal“ zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinden Elleringhausen, Nieder-Waroldern, Ober-Waroldern und Twiste gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Arolsen, die Gemeinden Berndorf und Mühlhausen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach.

Es erscheint zweckmäßig, die neue Gemeinde „Twistetal“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Arolsen zuzuteilen, da dort schon jetzt die Mehrheit der Einwohner ihren Wohnsitz hat.

Die Gemeinde „Twistetal“ hat zwar auf die mögliche Eingliederung weiterer Gemeinden hingewiesen und sich deshalb nicht abschließend entschieden. Da aber alle in Betracht kommenden Gemeinden (vgl. Vorschläge über die gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene im Landkreis Waldeck, S. 17) ohnehin im Bezirk des Amtsgerichts Arolsen liegen, ist eine Regelung bereits jetzt zweckmäßig und möglich.

- b) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 7. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 5) sind die Gemeinden Adorf, Benkhäusen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottilar, Rhenege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighäusen im Landkreis Waldeck mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Gemeinde „Diemelsee“ zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinden Adorf, Benkhäusen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottilar, Rhenege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck und Wirmighäusen gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach, die Gemeinde Vasbeck zum Bezirk des Amtsgerichts Arolsen.

Es erscheint zweckmäßig, die neue Gemeinde „Diemelsee“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Korbach zuzuteilen, da dort schon jetzt die Mehrheit der Einwohner ihren Wohnsitz hat.

- c) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 225) ist die Stadt Volkmarsen (früherer Landkreis Wolfhagen, Amtsgerichtsbezirk Wolfhagen) mit Wirkung vom 1. August 1972 aus dem früheren Landkreis Wolfhagen aus- und in den Landkreis Waldeck eingegliedert worden (§ 14 Abs. 2).

Wegen der Deckungsgleichheit erscheint es zweckmäßig, die Stadt Volkmarsen dem Bezirk des Amtsgerichts Arolsen zuzuteilen.

15. Zu Art. 1, Nr. 15:

Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 7. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 5) sind die Gemeinden Falkenberg, Hebel, Rockshäusen, Udenborn, Uttershausen, Wabern und Zennern in dem Landkreis Fritzlar-Homburg mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Gemeinde „Wabern“ zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinden Falkenberg, Hebel und Rockshäusen gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Homburg, Bezirk Kassel, die Gemeinden Udenborn, Uttershausen, Wabern und Zennern zum Bezirk des Amtsgerichts Fritzlar.

Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 13. März 1972 (StAnz. S. 24) ist darüber hinaus die Gemeinde Niedermöllrich (Landkreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen) in die so gebildete Gemeinde „Wabern“ eingegliedert worden.

Es erscheint zweckmäßig, die neue Gemeinde „Wabern“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Fritzlar zuzuteilen, da dort schon jetzt die Mehrheit der Einwohner ihren Wohnsitz hat.

16. Zu Art. 1, Nr. 16:

- a) Bezüglich der Gemeinden Falkenberg, Hebel und Rockshäusen vgl. die Begründung zu II, 15.

- b) Bezüglich der Gemeinden Mühlbach, Raboldshäusen, Saasen und Salzberg vgl. die Begründung zu II, 7 d.

- c) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 217) ist die Gemeinde Rengshäusen, früherer Landkreis Rotenburg, Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda, in den Landkreis Fritzlar-Homburg eingegliedert worden (§ 17 Abs. 2).

Es erscheint daher zweckmäßig, sie dem Bezirk des Amtsgerichts Homberg, Bezirk Kassel, zuzuteilen.

17. Zu Art. 1, Nr. 17:

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 225) sind die zum Bezirk des Amtsgerichts Kassel gehörenden Gemeinden Eschénstruth und Helsa-Wickenrode, beide früherer Landkreis Kassel, sowie die zum Landkreis Witzenhausen und zum Bezirk des Amtsgerichts Witzenhausen gehörende Gemeinde Sankt Ottilien zu der neuen Gemeinde „Helsa“ ab 1. August 1972 in dem neuen Landkreis Kassel zusammengeschlossen worden (§ 2).

Zur Wahrung der Deckungsgleichheit erscheint es zweckmäßig, die neue Gemeinde „Helsa“ dem Amtsgericht Kassel zuzuteilen.

18. Zu Art. 1, Nr. 18:

a) Hinsichtlich der Gemeinden Adorf, Benkhausen, Berndorf, Deisfeld, Diemelsee, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Mühlhausen, Otlar, Rhenegege, Schweinsbühl, Stormbruch, Suddeck und Wirmighausen vgl. die Begründung zu II, 14.

b) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 7. September 1971 (StAnz. S. 1603) sind die Städte Sachsenhausen und Waldeck sowie die Gemeinden Alraft, Höringhausen, Netze und Nieder-Werbe im Landkreis Waldeck mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 zu der neuen Stadt „Waldeck“ zusammengeschlossen worden.

Die Stadt Sachsenhausen und die Gemeinden Alraft, Höringhausen und Nieder-Werbe gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach, die Stadt Waldeck und die Gemeinde Netze zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Wildungen.

Es erscheint zweckmäßig, die neue Stadt „Waldeck“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Korbach zuzuteilen, da dort schon jetzt die Mehrheit der Einwohner ihren Wohnsitz hat.

c) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 7. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 5) sind zwar außerdem die Gemeinden Buchenberg, Ederbringhausen, Harbshausen, Kirchlotheim, Niederorke, Oberorke und Schmittlotheim im Landkreis Frankenberg mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Gemeinde „Hessenstein“ zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinden Buchenberg, Harbshausen, Kirchlotheim, Niederorke und Schmittlotheim gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach (Landgerichtsbezirk Kassel), die Gemeinden Ederbringhausen und Oberorke zum Bezirk des Amtsgerichts Frankenberg-Eder (Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn).

Ausnahmsweise sollte dieser Zustand einstweilen jedoch beibehalten werden, obwohl er nicht praktikabel ist (vgl. S. 2 der Begründung). Die Gemeinde „Hessenstein“ weist darauf hin, daß ihr gegenwärtiger Bestand nur eine Zwischenlösung darstelle und daß mit der Eingliederung weiterer Gemeinden zu rechnen sei. Da davon aber die Entscheidung über die Zuordnung zum Amtsgericht Korbach oder zum Amtsgericht Frankenberg-Eder abhängig sein kann, sollte insoweit die zukünftige Entwicklung abgewartet werden.

19. Zu Art. 1, Nr. 19:

Bezüglich der Gemeinde Heinebach vgl. die Begründung zu II, 20, bezüglich der Gemeinde Niedermöllrich vgl. die Begründung zu II, 15.

20. Zu Art. 1, Nr. 20:

a) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 217) sind die zum früheren Landkreis Rotenburg und zum Bezirk des Amtsgerichts

Rotenburg a. d. Fulda gehörenden Gemeinden Baumbach, Erdpenhausen, Hergershausen, Licherode, Niederellenbach, Niedergude, Oberellenbach, Obergude und Sterkelshausen sowie die zum Landkreis und zum Bezirk des Amtsgerichts Melsungen gehörende Gemeinde Heinebach ab 1. August 1972 zu der neuen Gemeinde „Alheim“ im neuen Landkreis Hersfeld-Rotenburg zusammengeschlossen worden (§ 1).

Es erscheint daher zweckmäßig, die neue Gemeinde „Alheim“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda zuzuteilen.

- b) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 7. Dezember 1972 (StAnz. 1972 S. 5) sind die Gemeinden Bauhaus, Dens, Mönchhosbach, Nentershausen, Süß und Weißenhasel im früheren Landkreis Rotenburg mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Gemeinde „Nentershausen“ zusammengeschlossen worden.

Die Gemeinden Bauhaus und Süß gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, die Gemeinden Dens, Mönchhosbach, Nentershausen und Weißenhasel zum Bezirk des Amtsgerichts Sontra.

Nach dem Grundsatz der Deckungsgleichheit erscheint es zweckmäßig, die neue Gemeinde „Nentershausen“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda zuzuteilen. Zwar wohnt die Mehrheit der Einwohner der neuen Gemeinde bislang im Bezirk des Amtsgerichts Sontra. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg ist die Gemeinde „Nentershausen“ jedoch als dem neuen Landkreis Hersfeld-Rotenburg zugehörig erklärt worden (§ 17 Abs. 1), während die Stadt Sontra in den Landkreis Eschwege eingegliedert worden ist (§ 17 Abs. 2).

- c) Das gleiche gilt hinsichtlich der Gemeinde Cornberg, die auch zum neuen Landkreis Hersfeld-Rotenburg gehört (§ 17 Abs. 1). Nach dem Grundsatz der Deckungsgleichheit ist sie daher ebenfalls aus dem Bezirk des Amtsgerichts Sontra aus- und in den Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda einzugliedern.

- d) Die Präsidenten des Landgerichts Kassel und des Oberlandesgerichts haben ergänzend vorgeschlagen, das Amtsgericht Sontra, das nach den geplanten Maßnahmen dieses Entwurfs nur noch für die Stadt Sontra mit 10 000 Einwohnern und die kleine Gemeinde Eltmannsee mit weniger als 100 Einwohnern zuständig wäre, aufzuheben und diese beiden Gemeinden dem Amtsgericht Eschwege zuzuweisen.

Sie führen zur Begründung an, daß ein Gericht dieser geringen Größe aus personellen und organisatorischen Gründen nicht fortbestehen könne. Diese Auffassung ist zwar zutreffend. Da die Stadt Sontra aber bislang zur Aufhebung des Amtsgerichts nicht gehört worden ist, kann ein solcher Schritt erst bei einer späteren Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes in Betracht kommen.

- e) Bezüglich der Gemeinde Rengshausen vgl. die Begründung unter II, 16, hinsichtlich der Gemeinden Gerterode, Ludwigseck und Niederthalhausen vgl. die Begründung zu II, 7.

21. Zu Art. 1, Nr. 21:

Vgl. die Begründung zu II, 20.

22. Zu Art. 1, Nr. 22:

Vgl. die Begründung zu II, 18.

23. Zu Art. 1, Nr. 23:

Vgl. die Begründung zu II, 17.

24. Zu Art. 1, Nr. 24:

Vgl. die Begründung zu II, 14.

25. Zu Art. 1, Nr. 25:

Vgl. die Begründung zu II, 6.

26. Zu Art. 1, Nr. 26:

Wegen des Grundsatzes der Deckungsgleichheit und aus verkehrsgeographischen Gründen erscheint es geboten, die Gemeinden Ellnrode, Gemünden an der Wohra, Haina/Kloster und Rosenthal, alle Landkreise Frankenberg, aus dem Bezirk des Amtsgerichts Kirchhain aus- und in den Bezirk des Amtsgerichts Frankenberg-Eder einzugliedern.

Im Gegensatz zum Landrat von Frankenberg, der die vorgesehene Regelung nachdrücklich befürwortet hat, haben die Gemeinden Ellnrode, Gemünden an der Wohra und Haina/Kloster, sowie die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Landgerichts Marburg a. d. Lahn eine Zurückstellung der beabsichtigten Neuordnung bis zum Abschluß der Gebietsreform im Landkreis Frankenberg gewünscht.

Die Maßnahme erscheint jedoch schon jetzt notwendig. Sie ist vor allem ausgelöst durch die Eingemeindungen von Löhlbach und Römershausen nach Haina/Kloster. Beide Gemeinden liegen in unmittelbarer Nähe der Stadt Frankenberg, gehören jedoch durch die Automatik des § 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes nunmehr zum Amtsgericht Kirchhain. Da nach den Vorschlägen des Hessischen Ministers des Innern für die gebietliche Neugliederung auf der Kreisebene in Hessen (S. 46/47) insoweit auch keine Änderung der Kreisgrenzen geplant ist, ist eine Zurückstellung nicht geboten.

Die Frage des Fortbestandes der Zweigstelle Gemünden des Amtsgerichts Kirchhain beziehungsweise ihrer Zuordnung zum Amtsgericht Frankenberg-Eder bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

27. Zu Art. 1, Nr. 27:

- a) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 14. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 47) sind die Stadt Rauschenberg und die Gemeinden Albshausen, Bracht, Ernsthausen, Josbach, Schwabendorf und Wolfskaute im Landkreis Marburg mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Stadt „Rauschenberg“ zusammengeschlossen worden.

Die Stadt Rauschenberg und die Gemeinden Albshausen, Ernsthausen, Josbach, Schwabendorf und Wolfskaute gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchhain, die Gemeinde Bracht zum Bezirk des Amtsgerichts Marburg a. d. Lahn.

Es erscheint zweckmäßig, die neue Stadt „Rauschenberg“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Kirchhain zuzuteilen, da die Mehrheit der Einwohner schon jetzt dort ihren Wohnsitz hat.

Die Stadt „Rauschenberg“ hat zwar wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse vorgeschlagen, den Stadtteil Bracht beim Amtsgericht Marburg a. d. Lahn zu belassen. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, da dies allein ein Abweichen von dem Grundsatz, daß eine Gemeinde mit ihrem gesamten Gebietsstand zu einem Amtsgerichtsbezirk gehören soll (vgl. S. 2 der Begründung), nicht rechtfertigt.

- b) Bezüglich der Gemeinden Gleimenhain, Lehrbach und Wahlen sowie der Städte Hömberg (Kreis Alsfeld) und Kirtorf vgl. die Begründung zu II, 10, bezüglich der Gemeinden Ellnrode, Gemünden an der Wohra, Haina/Kloster und Rosenthal vgl. die Begründung zu II, 26.

28. Zu Art. 1, Nr. 28:

Vgl. die Begründung zu II, 27.

29. Zu Art. 1, Nr. 29:

Vgl. die Begründung zu II, 7.

30. Zu Art. 1, Nr. 30:

Vgl. die Begründung zu II, 3.

31. Zu Art. 1, Nr. 31:

- a) Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 23. November 1971 (StAnz. 1972 S. 89) sind die Gemeinden Beuerbach, Kesselbach, Kettenschwalbach, Limbach, Strinz-Trinitatis und Wallbach im Untertaunuskreis mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 zu der neuen Gemeinde „Hünstetten“ zusammengeschlossen worden.

Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 28. Mai 1972 (StAnz. S. 1197) ist ferner die Gemeinde Oberlibbach in die so gebildete Gemeinde „Hünstetten“ eingegliedert worden.

Die Gemeinden Beuerbach, Kesselbach, Kettenschwalbach und Wallbach gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein, die Gemeinden Limbach, Oberlibbach und Strinz-Trinitatis zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Schwalbach.

Es erscheint zweckmäßig, die neue Gemeinde „Hünstetten“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Idstein zuzuteilen, da die Mehrheit der Einwohner dort schon jetzt ihren Wohnsitz hat. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit auch hinsichtlich der Gemeinde Oberlibbach, da § 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht anwendbar ist.

- b) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 227) sind die zum Bezirk des Amtsgerichts Usingen gehörenden Gemeinden Niederems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstems, sämtlich früherer Landkreis Usingen, sowie die zum Untertaunuskreis und zum Bezirk des Amtsgerichts Idstein gehörenden Gemeinden Bermbach und Esch mit Wirkung vom 1. August 1972 zu der neuen Gemeinde „Waldems“ im Untertaunuskreis zusammengeschlossen worden (§ 12).

Es erscheint daher zweckmäßig, die neue Gemeinde „Waldems“ mit ihrem gesamten Gebietsstand dem Bezirk des Amtsgerichts Idstein zuzuteilen.

- c) Bezüglich der Gemeinde Oberems vgl. die Begründung zu II, 5.

32. Zu Art. 1, Nr. 32:

Vgl. die Begründung zu II, 31.

III

Zu Artikel 2

Die Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz ist in der Vergangenheit mehrfach geändert worden (zuletzt durch die Zwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz vom 28. September 1972, GVBl. I S. 337).

Aus Artikel 1 ergeben sich weitere zahlreiche und umfangreiche Änderungen. Es erscheint deshalb angezeigt, die Anlage neu bekanntzumachen, vor allem um im Interesse der Übersichtlichkeit die entstandenen Leer- und Zwischennummern zu beseitigen.

IV

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Wiesbaden, den 2. April 1973

Der Hessische Ministerpräsident

Osswald

Für den Hessischen Minister der Justiz

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best